

Teil A Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltung

1.1 Alle Lieferungen und Leistungen von AN erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweils einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

1.2 Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Bestellung, Bestellungsannahme

Der Kunde hält sich an seine Bestellung sechs Wochen nach Eingang bei AN gebunden. Der Vertrag kommt zustande, sobald AN das Bestellaungsangebot schriftlich angenommen hat. Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung ANs; dies gilt nur, sofern die nicht rechtzeitige Belieferung nicht von AN zu vertreten ist.

3. Entgelte, Zahlungsbedingungen

3.1 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3.2 Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenforderung des Kunden ist von AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

3.3 Kommt der Kunde bei Dauerschuldverhältnissen mit mehr als zwei Monatsraten oder beim Kauf mit der Kaufpreiszahlung mehr als zwei Monaten in Verzug, ist AN während des Verzugs berechtigt, die Ware zurückzunehmen und ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Ohne gesonderte dahingehende Erklärung liegt in dieser Rücknahme der Ware kein Rücktritt, Aufhebung oder Beendigung des Vertrages. Rücktritt und Schadensersatz bleibt AN vorbehalten.

4. Preisanpassung

AN behält sich vor, bei Dauerschuldverhältnissen (insbesondere Mietverträge über Hardware und/oder Software, Softwarepflegeverträge) einmal im Kalenderjahr die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der die Kosten der Leistungen beeinflussenden Faktoren (Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, die den Kunden betreffen, Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Preiserhöhung von Lieferanten) entsprechend der Veränderung dieser Faktoren und ihrem Anteil an der Gesamtvergütung anzupassen. Beträgt eine Erhöhung der Gesamtjahresvergütung innerhalb eines Jahres nach letzter Erhöhung mehr als 10 % der vereinbarten Vergütung, kann der Kunde den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Erhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergütungserhöhung kündigen. Eine Erhöhung kann nur einmal im Kalenderjahr und zum ersten Mal nach Ablauf eines Vertragsjahres erfolgen.

5. Vertragsdauer für Dauerschuldverhältnisse

5.1 Die jeweiligen Verträge werden auf die in der Bestellung vom Kunden festgelegte Laufzeit abgeschlossen. Der Vertrag hat, soweit nicht anders vereinbart eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach Vertragsabschluss. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht jeweils drei Monate vor Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.

5.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung der Verträge aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der AN zur fristlosen Kündigung der jeweiligen Verträge berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder bei Dauerschuldverhältnissen Teilbeträge nicht bezahlt, deren Gesamtsumme mehr als zwei Monatsentgelte beträgt, oder gegen wesentliche Bestimmungen, insbesondere aus Ziff. I.2, Abs. 2 und 3 und II.1, Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen verstößt.

5.3 Soweit in den jeweils einzelnen Verträgen anderes zwischen den Parteien nicht ausdrücklich vereinbart ist, richtet sich die Dauer von Service-, Wartungs- und/oder Pflegeverträgen, die sich auf Hard- und/oder Software beziehen, die aufgrund von zwischen den Parteien abgeschlossenen Dauerschuldverhältnissen dem Kunden von AN überlassen wird, bei zeitlich längerem Lauf der Service-, Wartungs- und/oder Pflegeverträge nach der Dauer der Überlassungsverträge, auf die sie sich beziehen.

5.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

5.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Partei vorbehalten.

6. Haftung

6.1 Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der AN oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AN, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet AN gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso haftet AN auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von AN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von AN beruhen.

6.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

6.3 Soweit AN im Rahmen der geschlossenen Verträge Produkte oder Rechte (insb. Lizenzen) Dritter an den Anwender weitergibt, haftet er für Schäden oder Mängel dieser Produkte oder Rechte nur in dem Rahmen, in dem der Dritte gegenüber AN haftet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, Sicherungskopien in dem erforderlichen Umfang herzustellen sowie zumindest täglich eine Datensicherung durchzuführen. Im Falle des Datenverlustes und damit verbundener Folgeschäden haftet AN nur im Umfang derjenigen Kosten, die bei dem Kunden für die Wiederherstellung der Daten aus den vertragsgemäßen Sicherungskopien des Kunden anfallen.

6.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der AN.

6.6 Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen – sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen gehaftet wird – verjähren innerhalb eines Jahres nach Übergabe des Liefergegenstandes bzw. innerhalb eines Jahres nach Abnahme, sofern Werkvertragsrecht Anwendung findet.

6.7 Eine Haftung für Fehler, die aufgrund mangelhafter oder falscher Bedienung der Systeme entstehen, ist ausgeschlossen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass zur ordnungsgemäßen Bedienung der Systeme die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen förderlich ist.

7. Mitwirkungspflicht des Kunden

7.1 Nimmt AN vereinbarte Tätigkeiten beim Kunden vor Ort vor, ist dieser dafür verantwortlich, dass die hierzu von seiner Seite aus erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Zugang zu den betroffenen Anschlüssen und EDV-Anlagen, ordnungsgemäßer Installationsstand, Stromversorgung, Internetzugang usw.) gegeben sind.

7.2 Der Kunde muss Fehler und/oder Anfragen nach Kräften qualifiziert melden. Zu einer qualifizierten Meldung gehört insbesondere eine genaue Angabe und Beschreibung der Funktionsstörung sowie auch genaue Angaben zu dem eingesetzten Produkt, Softwaremodul oder -release. Eine qualifizierte Fehlerbeschreibung, die Dringlichkeit und die Auswirkung der Funktionsstörung, ggf. auch Informationen über etwaige Veränderungen in der Systemumgebung. Auf Anforderung von AN ist der Kunde zudem verpflichtet, AN sämtliche erforderlichen Daten und Datensicherungen, Log-Files, Protokolle und sonstige Informationen, die für die Bearbeitung des Falles erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

7.3 Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Leistung, bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen ab Erkennen, dem AN schriftlich anzuzeigen. Mängelhaftungsansprüche sind sonst insoweit nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen. Zur Fristwahrung reicht die Absendung der Mängelanzeige.

7.4 Solange der Kunde die nach dem betreffenden Vertrag fällige Vergütung nicht vollständig gezahlt hat und ein Recht am Zurückbehalt der Vergütung nicht besteht, ist AN berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

7.5 Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten, soweit anderes zwischen den Parteien nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, selbst verantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet Sicherungskopien seiner Daten, insbesondere der von der Leistung des Vertrages betroffenen Daten, eigenständig in erforderlichem Umfang herzustellen. Er fertigt mindestens einmal täglich eine Datensicherung.

7.6 Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen - des Unternehmens - der Zugriff - des Unternehmens - auf eine Datensicherung des Anwenders oder ein Zugriff - des Unternehmens - auf das EDV-System des Anwenders im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten, erforderlich sind, die eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) des Anwenders durch - das Unternehmen - ermöglichen, ist der Anwender verpflichtet vor Inanspruchnahme der Supporttätigkeit mit - dem Unternehmen - einen den Datenschutz regelnden Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DS-GVO) abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist - das Unternehmen - nicht verpflichtet mit der Ausführung der entsprechenden Arbeiten zu beginnen.

8. Sonstiges

8.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunde auf Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung durch AN. AN ist berechtigt, Forderungen aus den Verträgen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

8.2 Mündliche Nebenabreden zu den Verträgen sind nicht geschlossen. Im Übrigen gilt zwingend die Schriftform.

8.3 Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (= UN-Kaufrecht).

8.4 Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. §§ 1 ff. HGB, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Verträgen, in die diese AGB einbezogen sind, Koblenz.

9. Änderung

AN behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit (z.B. bei Veränderung der Gesetzeslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Marktgegebenheiten etc.) unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch gesonderte Bekanntgabe der Änderungen gegenüber dem Kunden. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Ankündigung, so gelten die abgeänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung und die Möglichkeit des Widerspruchs sowie der Bedeutung einer etwaigen Nichtäußerung innerhalb der Sechswochenfrist hingewiesen.

Teil B – Besondere Vertragsbedingungen

I. Kaufverträge über Hardware oder Software

1. Kauf von Hardware

1.1 AN liefert dem Kunden die in der Bestellung näher bezeichneten oder technisch diesen gleichwertige Gegenstände.

1.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Installation vorliegen (ausreichend stabile Stromversorgung, eigens gesicherter Stromkreis, ordnungsgemäße Installation sonstiger Anlagen und Einrichtungen, insb. Netzwerkverkabelung usw., Internetverbindungen).

2. Kauf von Software

2.1 Im Rahmen des Kaufvertrages über Software räumt AN dem Kunden an der Software das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung in dem in der Bestellung näher bezeichneten Umfang ein. Die Rechtsübertragung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vertragsgemäßen Kaufpreiszahlung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung der Quell-Programme.

2.2 Sämtliche Urheberrechte verbleiben beim AN. Jede vertragswidrige Nutzung, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, oder sonstiger Missbrauch, insbesondere die Veränderung der Software, ist rechtswidrig und kann gegebenenfalls auch strafrechtlich verfolgt werden.

2.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software sowie die von AN zur Verfügung gestellten Daten im Ganzen oder in Teilen

- zu vervielfältigen oder zu kopieren, soweit dies nicht für die Nutzung der Software notwendig ist, oder im Rahmen einer mit der Ausnahme einer Back Up-Kopie für Archiv- oder Sicherungszwecke erfolgt,

- unmittelbar oder mittelbar Dritten zugänglich zu machen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich,

- zu verändern oder zu dekompileieren, soweit die Dekompilierung nicht unerlässlich ist zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms i. S. d. § 89 e UrhG.

- an größeren Anzahl von Arbeitsplätzen als in der Bestellung vorgesehen zu nutzen.

- an Dritte zu vermieten.

Unzulässig ist auch die Aufspaltung einer Mehrplatzlizenz auf mehrere einzelne Lizenznehmer sowie die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung, soweit nicht durch den AN eine entsprechende Lizenz hierfür überlassen wurde.

2.4 Gleiches gilt für sämtliche dem Kunden etwa bekannt gewordenen Verfahrenstechniken und das Know-how ANs. Der Anwender ist nicht berechtigt, Hinweise auf Rechte des ANs zu entfernen. Kopien sind mit dem Urheberrechtsvermerk ANs zu versehen.

2.5 Der Kunde erkennt an, dass AN berechtigt ist, seine Leistungspflicht durch Überlassung von Software von Drittunternehmen zu erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen der Vertragsbeziehung der Parteien erforderlichen Verträge mit Dritten zu unterzeichnen.

2.6 Erfährt der Kunde von Umständen, die den Schluss nahelegen, dass ein Dritter die Software unbefugt nutzt, hat er AN hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde verpflichtet sich, jeden seiner Mitarbeiter, der mit der Software zu tun hat, über diesen Vertrag zu unterrichten und diesen Mitarbeitern entsprechende Pflichten, insbesondere gemäß den vorstehenden Absätzen aufzuerlegen. Der Kunde hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht mit Übergabe, bei Versandungskauf mit Auslieferung der Hard- oder Software (Ware) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.

4. Gewährleistung

4.1 Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Hard- oder Software (Ware) schriftlich angezeigt werden; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige aus.

4.2 AN gewährleistet bei dem Kauf von Hardware für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Ablieferung bzw. soweit diese vereinbart ist nach Installation, dass diese ordnungsgemäß funktioniert. Von der Gewährleistung ausgeschlossen ist Hardware, deren technische Spezifikation kundenseits ohne Zutun von AN geändert wurde oder an der kundenseits Eingriffe vorgenommen worden sind. Für Geräte, die mit Zusatzeinrichtungen versehen worden sind, welche nicht von AN stammen, übernimmt AN keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Zusatzeinrichtungen die Funktionsfähigkeit der Geräte nicht beeinträchtigen.

4.3 Beim Kauf von Software gewährleistet AN für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Übergabe, dass die Software nach dem gegenwärtigen Stand der Technik entwickelt, sorgfältig geprüft und für die in den Dokumentationen beschriebenen Abläufen auf der in dem Auftragsblatt näher bezeichneten Zentraleinheit geeignet sind. Der Kunde erkennt an, dass es nach dem Stande der Technik nicht möglich ist, Programme zu erstellen, die frei von allen technischen Unvollkommenheiten sind.

4.4 AN haftet ferner nicht für Fehler, die in AN eigenen Programmen durch die gleichzeitige von AN nicht freigegebene Verwendung von fremden Programmen entstehen.

4.5 Gegebenenfalls auftretende Mängel sind AN unverzüglich mitzuteilen. Hierbei sind nach Möglichkeit zur Diagnose dienliche Unterlagen zu übersenden. AN wird die innerhalb der oben genannten Frist angezeigten Mängel nach Absprache mit dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos beseitigen. Der Kunde hat AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen.

4.6 Die Gewährleistung beschränkt sich dabei zunächst nach Wahl von AN auf die Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Hardware oder Teile davon. Ausgewechselte Hardware oder Teile gehen in das Eigentum von AN über. Ist der Liefergegenstand Software, ist AN berechtigt, bis zur Lieferung eines entsprechenden Updates eine vorläufige Nachbesserung dadurch zu leisten, dass AN dem Anwender Möglichkeiten und Verfahren erläutert, den Mangel oder seine Auswirkungen zu umgehen. Dies gilt nicht, wenn die Umgehung für den Kunden unzumutbar ist, insbesondere, wenn hierdurch erhebliche Störungen der Betriebsabläufe des Kunden bewirkt werden. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird AN nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Lieferungen und Leistungen verschaffen oder diese unter Beibehaltung der vereinbarten Sollbeschaffenheit so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden und den Kunde auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freistellen. Schlägt die Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Im Übrigen gilt Ziff. 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

4.7 Fallen vom Kunden gemeldete aufgetretene Störungen nicht unter die Gewährleistung (Fehlbedienung, äußere Einflüsse wie etwa Sonneneinstrahlung, fehlerhafte Stromversorgung, elektrostatische Aufladung usw.), so werden die von AN zur Diagnose und Behebung erbrachten Leistungen nach dem zur Zeit der Leistungserbringung allgemein gültigen Sätzen von AN in Rechnung gestellt.

4.8 Weitergehende Garantien im Rechtssinne werden nicht erteilt.

4.9 Gewährleistungs- bzw. Nacherfüllungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten, ausgenommen bei Vorsatz. Die Frist beginnt bei Hardware mit Ablieferung bzw. bei vereinbarter Installation mit dieser und bei Software mit Übergabe bzw. bei vereinbarter Installation mit dieser.

5. Eigentumsvorbehalt

AN behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum an der verkauften Ware vor.

II. Mietverträge über Hardware oder Software

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch AN nicht berechtigt, über die überlassenen Gegenstände zu verfügen, insbesondere den Gebrauch Dritten zu überlassen sowie die gemieteten Gegenstände insgesamt oder teilweise an einem anderen Ort als dem vereinbarten Ort oder an weiteren Arbeitsplätzen als vereinbart zu nutzen. Hinsichtlich der Nutzung der Software gelten die Bestimmungen in Ziff. 2 der Vertragsbedingungen für den Kauf von Software entsprechend.

1.3 Im Rahmen der Mietverträge verpflichtet sich AN zur Instandhaltung der gemieteten Sachen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Gewährleistung, Haftung

AN bietet Gewähr im gesetzlichen Rahmen, abweichend bzw. ergänzend gilt Ziff. 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie Ziff. 1. 4, insbesondere Ziff. 4.1, 4.4 und 4.5 der Besonderen Vertragsbedingungen.

3. Dauer des Vertrages, Schadensersatz bei fristloser Kündigung Rückgabe bei Beendigung

3.1 Mietverträge werden grundsätzlich für die in der Bestellung fest vereinbarte Dauer abgeschlossen und sind während dieser Zeit nur mit Wirkung zum Ende der vereinbarten Dauer ordentlich kündbar.

3.2 Das Kündigungsrecht nach § 580 BGB ist während einer vereinbarten festen Laufzeit ausgeschlossen, ebenso besteht kein Recht des Kunden zur vorzeitigen Kündigung wegen Betriebsaufgabe seitens des Kunden. AN wird im letztgenannten Fall seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag auf einen Dritten nur aus wichtigem Grund verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt im Übrigen unberührt. Ziff. 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

3.3 Der Kunde hat nach Beendigung des Vertrages die Hardware auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an der für ihn zuständigen Niederlassung von AN zurückzugeben. Der Anlieferungszustand darf von dem durch eine vertragsgemäße Nutzung und dem dabei entstehenden normalem Verschleiß nicht negativ abweichen.

Hinsichtlich der Software verpflichtet sich der Kunde, unverzüglich die Programme im Original und alle etwa gefertigten Kopien und Vervielfältigungen vollständig auf seine Kosten und Gefahr an AN an der für ihn zuständigen Niederlassung des AN zurückzugeben herauszugeben, oder – nach Wahl des AN – zu löschen. Der Kunde hat die Vollständigkeit der Rückgabe oder Löschung schriftlich zu bestätigen.

3.4 Ist AN berechtigt, den Mietvertrag mit dem Kunden aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Kunden (insbesondere dauerhafte Nichtleistung des Kunden; Teil A, 5.2) fristlos ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, so hat AN einen sofort fälligen Schadensersatzanspruch gegen den Kunde. Dieser besteht in Höhe der noch ausstehenden – soweit noch nicht fälligen, mit dem für die Refinanzierung AN geltendem Diskontsatz abzuzinsenden – Mieten sowie den nachgewiesenen Kosten aus der Rückabwicklung, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder AN einen höheren Schaden nachweist.

III. Serviceverträge

1. Wartung

1.1 Die Wartungsleistungen beziehen sich auf die im Vertrag angegebenen Hardwarekomponenten.

1.2 Die Wartungszeit beginnt bei Hardwarekomponenten, die vom Kunden bei AN erworben wurden, mit Ablauf der Gewährleistungs- bzw. Nacherfüllungszeit, mithin zwölf Monate nach Ablieferung bzw. Installation oder zu dem von den Parteien hierzu vereinbarten Zeitpunkt.

1.3 Inhaltlich umfassen sie den gesamten Gewährleistungs- bzw. Nacherfüllungsumfang, wie ihn der AN nach den Regelungen für den Kauf von Hardware (vgl. Teil B, I. Ziff. 4) gewährt. Er umfasst die Beseitigung von Fehlern an den im Vertrag aufgeführten Hardwarekomponenten, die an diesen bei ordnungsgemäßen Gebrauch auftreten. Nicht eingeschlossen sind insbesondere Störungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch äußere Einwirkung (Kurzschluss, Wasserschäden usw.) an der Hardware eintreten.

1.4 Die Dauer des Wartungsvertrages ist, soweit anderes nicht schriftlich vereinbart ist, auf vier Jahre, beginnend mit Wartungsbeginn, befristet und endet ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf dieser Frist. Es ist den Parteien jedoch vorbehalten, eine Verlängerung gesondert zu vereinbaren. Auf Ziff. 5.3, Teil A, wird Bezug genommen. Die dortige Beendigungsregelung geht der genannten Vierjahresfrist vor.

2. Servicevertrag

2.1 Der jeweilige Servicelevel ergibt sich aus dem zwischen den Parteien vereinbarten Servicevertrag. Die Leistungsinhalte ergeben sich aus dem den Kunden mit Vertragsschluss übergebenen Servicecheckheft. Es wird dem Kunden auf Anfrage übersendet.

2.2 Sollte die Serviceleistung des AN nicht der vertragsgemäßen Sollbeschaffenheit entsprechen, wird der AN diese auf Anforderung des Kunden in angemessener Frist vertragsgemäß erbringen (nacherfüllen). Wird eine Nacherfüllung nicht binnen angemessener Frist durchgeführt oder führen Nachbesserungen nicht zum Erfolg, kann der Kunde nach seiner Wahl, nach Ablauf einer weiteren, dann abschließenden von ihm gesetzten angemessenen Frist, den Servicevertrag kündigen oder die angemessene Herabsetzung des Serviceentgelts bis zur Beseitigung des Fehlers verlangen. Alle weiteren Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die an nicht im Servicevertrag genannter Hardware entstanden ist. Diese gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

2.3 Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Teil A.

IV. Cloud Computing

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der vom AN überlassene Leistungsgegenstand ergibt sich aus dem Cloud Computing Vertrag.

1.2 Soweit sich aus den nachstehenden Regelungen anderes nicht ergibt, gelten für den Cloud Computing Vertrag die Bedingungen des Teils A sowie des Teils B II. dieser Bedingungen entsprechend.

2. Erreichbarkeit und Unterbrechung

2.1 Die Verfügbarkeit der vertragsgemäßen Leistung beträgt 98,5 % im Jahresdurchschnitt, einschließlich Wartungsarbeiten, wobei die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein darf. Unberücksichtigt also nicht umfasst von der zugesagten Verfügbarkeitszeit, bleiben diejenigen Zeiträume, in denen die vertragsgemäße Leistung aufgrund höherer Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen usw.) oder aufgrund von Eingriffen Dritter durch AN nicht erbracht werden kann.

2.2 Die Wartung der Leistung ist grundsätzlich von Montag bis Freitag 9:00 bis 18:00 Uhr gewährleistet. Bei schweren Fehlern (Nutzung ist nicht möglich bzw. erheblich eingeschränkt) erfolgt die Wartung binnen drei Stunden ab Kenntnis oder Information durch den Kunden. Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von zwölf Stunden möglich ist, wird AN den Kunden binnen 24 Stunden unter Angabe der Gründe und des erforderlichen Zeitraums zur Fehlerbeseitigung per E-Mail verständigen.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzende Inhalte abzulegen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor Eingabe auf Viren oder sonstige schädlichen Komponenten zu prüfen und hierzu insbesondere dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

3.3 Soweit dem Kunden für die Nutzung der Leistung ein Passwort oder sonstiger Schlüssel überlassen wird oder er diese im Rahmen der Nutzung generiert, ist er verpflichtet, diese Passworte geheimzuhaltend und vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Er ist verpflichtet auch im Übrigen den unbefugten Zugriff Dritter auf den Vertragsgegenstand durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

3.4 Der Zugang zum Leistungsgegenstand setzt einen Internetzugang voraus. Der Zugang des Kunden zum Leistungsgegenstand über das Internet ist nicht vom Leis-

tungsgegenstand umfasst. Der Kunde stellt einen seinem vertraglichen Nutzungsumfang angemessenen Internetzugang bereit. Ausfallzeiten dieser Verbindung zählen nicht als Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der vertragsgemäßen Leistung.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet jede Änderung der Adresse der Praxis oder des sonstigen Einsatzortes des Cloud-Client dem AN vorher mitzuteilen. Adressänderungen ohne eine solche Mitteilung lassen die Leistungspflicht des AN entfallen. Erklärungen, die an die vom Kunden letztgenannte Adresse zugegangen sind, gelten als dem Kunden zugegangen.

4. Mängelhaftung

4.1 AN gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft der vertraglichen Leistungen während der Laufzeit des Vertrages.

4.2 AN ist zur sofortigen Sperrung von Speicherplatz berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein solcher begründeter Verdacht liegt insbesondere vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte AN hiervon in Kenntnis setzen. AN hat den Kunden von der Sperrung und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperrung wird aufgehoben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

4.3 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Leistungen des AN von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden.

5. Datenschutz

5.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder sonstigen Bestimmungen für seine Nutzung der Leistungen verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten von eigenen Vertragspartnern, insbesondere Patienten des Kunden.

6. Datensicherheit, Entschlüsselung von Daten

6.1 Die vom Kunden in den vertragsgemäß bereitgestellten Cloud Client eingegebenen Klartextdaten werden dort, also vor Ablage in der Cloud Software, verschlüsselt. Den Schlüsseln hält alleine der Kunde.

6.2 Dem Kunden ist bekannt, dass dem AN zu keinem Zeitpunkt während oder nach der Beendigung des Vertrages eine Entschlüsselung der von ihm in der Cloud Software abgelegten Daten ohne den vom Kunden gehaltenen Schlüssel möglich ist. Soweit während der Vertragslaufzeit (etwa aufgrund der Änderungen von Datenstrukturen) oder nach Beendigung des Vertrages (etwa aufgrund eines vom Kunden gewünschten Datenexportes) eine Entschlüsselung der verschlüsselten Daten im Einvernehmen mit dem Kunden vorgenommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, dem AN den Schlüssel bereitzustellen.

6.3 Eine etwaige Verpflichtung des AN zur Entschlüsselung der vom Kunden eingegebenen und verschlüsselten Daten, gleich aus welchem Rechtsgrund diese sich ergeben mag und gleich auch, ob diese während oder nach Beendigung des Cloud Computing Vertrages entsteht, erlischt, soweit der Kunde dem AN den Schlüssel (6.1) hierzu nicht bereitstellt.